

16.01.91

EG - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung (EWG) des Rates zur Änderung
des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau
der Ozonschicht führen, wie von den Vertragsparteien im
Juni 1990 in London beschlossen

KOM(90) 589 endg.; Ratsdok. 4015/91

KEP-AE-Nr.: 910151

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 16. Januar 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Dezember 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRÜNDUNG

1. Mit der Entscheidung 88/540/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 14. Oktober 1988 genehmigte die Gemeinschaft das Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen. Das Montrealer Protokoll wurde in der Gemeinschaft durch die Verordnung (EWG) Nr. 3322/88⁽²⁾ des Rates vom 14. Oktober 1988 über bestimmte Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Halone, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, in Kraft gesetzt.
2. Das Montrealer Protokoll wurde im September 1987 unterzeichnet. Wissenschaftliche Grundlage dieses Protokolls war die theoretische Vorhersage, daß eine weitere Zunahme der FCKW und Halone in den nächsten Jahrzehnten zu schwerwiegenden Schäden an der Ozonschicht führen könnte.
3. Jüngste wissenschaftliche Erkenntnisse haben jedoch gezeigt, daß die in diesem Protokoll vorgesehenen Kontrollmaßnahmen nicht angemessen sind. Diese Erkenntnisse betreffen in erster Linie das Ozonloch in der Antarktis, die gestörte Chemie in der Arktis und die langfristige Abnahme von Ozon in der nördlichen Hemisphäre in den Wintermonaten zwischen 1969 und 1988 um 3 bis 5,5 %. Den gleichen Erkenntnissen zufolge greifen auch Tetrachlorkohlenstoff und Methylchloroform die Ozonschicht an.
4. Der Rat kam in diesem Zusammenhang am 2. März 1989 zu dem Schluß, daß sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch auf internationaler Ebene der gegenwärtige Umfang der Produktion und des Verbrauchs von FCKW so bald wie möglich um mindestens 85 % eingeschränkt werden müssen, um so bis Ende des Jahrhunderts vollständig eingestellt werden zu können.
5. Auf der Londoner Konferenz zum "Schutz der Ozonschicht" vertrat die Kommission die Auffassung, daß bis 1995 eine Verringerung um 85 % und noch vor Ende dieses Jahrhunderts, d.h. 1996 oder 1997, eine vollständige Abschaffung dieser Stoffe erreicht werden müsse.
6. Auf der Grundlage der wissenschaftlichen Erkenntnisse und des erklärten politischen Willens unterbreitet die Kommission hiermit einen Vorschlag für eine Entscheidung zur Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und zur Annahme von Maßnahmen, die zum Schutze der Ozonschicht für angemessen erachtet werden. Diese Änderung sieht schärfere Kontrollen für Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Halone sowie Kontrollen für Tetrachlorkohlenstoffe, 1,1,1-Trichlorethan, andere durchhalogenierte und teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe vor.

(1) ABl. Nr. L 297 vom 31. Oktober 1988, S. 8.

(2) ABl. Nr. L 297 vom 31. Oktober 1988, S. 1.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, wie von den Vertragsparteien im Juni 1990 in London beschlossen

KOM(90) 589 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 20. Dezember 1990)

(91/C 11/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 130s und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat gemeinsam mit allen ihren Mitgliedstaaten das Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht unterzeichnet.

Es steht fest, daß die fortgesetzte Emission von Stoffen, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, im gegenwärtigen Umfang zu schwerwiegenden Schäden an der Ozonschicht führen kann. Es besteht weltweit Einvernehmen darüber, daß sowohl die Produktion als auch der Verbrauch dieser Stoffe erheblich eingeschränkt werden müssen. Die Entscheidungen 80/372/EWG ⁽¹⁾ und 82/795/EWG ⁽²⁾ schreiben Kontrollen vor, die jedoch nur begrenzte Wirkung haben und lediglich zwei dieser Stoffe betreffen (CFC 11 und CFC 12).

Zusätzlich zu dem Wiener Übereinkommen ist das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, ausgehandelt und am 16. September 1987 beschlossen worden. Das Protokoll wurde von der Gemeinschaft und von allen ihren Mitgliedstaaten unterzeichnet.

Angesichts der Verantwortung der Gemeinschaft für die Umwelt und für den Warenverkehr hat diese mit der Entscheidung 88/540/EWG ⁽³⁾ das Wiener Übereinkommen und das Montrealer Protokoll genehmigt.

Um die Umwelt schützen, fördern und verbessern zu können, muß eine Änderung des Montrealer Protokolls herbeigeführt werden. Dieses Protokoll baut auf dem Grundsatz vorbeugender Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Schäden an der Ozonschicht sowie auf die zum Zeitpunkt seiner Annahme verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten auf.

Die Gemeinschaft sollte daher die genannte Änderung genehmigen.

Jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge sind für einen angemessenen Schutz der Ozonschicht strengere Kontrollen für Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Halogene notwendig als im Montrealer Protokoll vorgesehen. Diese Erkenntnisse machen ferner deutlich, daß auch bei allen anderen durchhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, bei Tetrachlorkohlenstoff und 1.1.1-Trichlorethan zusätzliche Kontrollen durchzuführen sind.

Eine Änderung und eine Anpassung des Montrealer Protokolls, die diese Kontrollen verwirklichen, wurden im Juni 1990 in London beschlossen und lediglich die Genehmigung der Änderung ist erforderlich.

Die Gemeinschaft muß einer Änderung des Protokolls insbesondere deshalb zustimmen, weil einige seiner Bestimmungen nur dann durchgeführt werden können,

wenn die Gemeinschaft und alle Mitgliedsstaaten sie genehmigt haben.

Um sicherzustellen, daß sämtliche Verpflichtungen aufgrund der Änderung angemessen erfüllt werden, ist es notwendig, daß auch die Mitgliedsstaaten sie genehmigen.

Alle Mitgliedsstaaten sollten ihre Verfahren zur Ratifikation der Änderung möglichst rasch abschließen, damit die Genehmigungs-, Annahme- oder Ratifikationsinstrumente von der Gemeinschaft und den Mitgliedsstaaten möglichst gleichzeitig hinterlegt werden können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der Änderung ist im Anhang dieser Entscheidung wiedergegeben.

Der arabische, chinesische, englische, französische, russische und spanische Wortlaut der Urschrift ist gleichermaßen verbindlich.

Artikel 2

Der Präsident des Rates hinterlegt gemäß Artikel 13 des Wiener Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 2 der Änderung des Montrealer Protokolls im Namen der Gemeinschaft die Urkunde über die Genehmigung der Änderung des Montrealer Protokolls bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 3

Die Mitgliedsstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um soweit wie möglich vor dem ... die gleichzeitige Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsinstrumente zur Änderung des Montrealer Protokolls durch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedsstaaten zu ermöglichen.

Die Mitgliedsstaaten unterrichten die Kommission vor dem ... über ihren Ratifikationsbeschluß oder den voraussichtlichen Zeitpunkt des Abschlusses der Ratifikationsverfahren. Die Kommission legt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten einen Zeitpunkt für die gleichzeitige Hinterlegung der Instrumente fest, der auf jeden Fall vor dem ... liegen soll.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedsstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 90 vom 3. 4. 1980, S. 45.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 25. 11. 1982, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 297 vom 31. 10. 1988, S. 8.

ANHANG

ÄNDERUNG DES MONTREALER PROTOKOLLS ÜBER STOFFE, DIE ZU EINEM ABBAU DER OZONSCHICHT FÜHREN

ARTIKEL 1. ÄNDERUNG

A. Absätze der Präambel

1. Der sechste Absatz der Präambel des Protokolls erhält folgenden Wortlaut:

„ENTSCHLOSSEN, die Ozonschicht durch Vorsorgemaßnahmen zur ausgewogenen Regelung der gesamten weltweiten Emissionen von Stoffen, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, zu schützen, mit dem Endziel, diese Stoffe auf der Grundlage der Entwicklung wissenschaftlicher Kenntnisse zu beseitigen, wobei technische und wirtschaftliche Erwägungen und der Entwicklungsbedarf der Entwicklungsländer zu berücksichtigen sind.“

2. Der siebte Absatz der Präambel des Protokolls erhält folgenden Wortlaut:

„IN DER ERKENNTNIS, daß besondere Vorkehrungen zur Deckung des Bedarfs der Entwicklungsländer zu berücksichtigen sind. Dazu gehört auch die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel und der Zugang zu einschlägigen Technologien, wobei zu berücksichtigen ist, daß der Umfang der erforderlichen Mittel vorhersehbar ist und zu erwarten ist, daß dadurch die Welt in die Lage versetzt wird, dem wissenschaftlich nachgewiesenen Problem des Abbaus der Ozonschicht sowie dessen schädlichen Auswirkungen wirksam zu begegnen.“

3. Der neunte Absatz der Präambel des Protokolls muß wie folgt lauten:

„ANGESICHTS der Bedeutung der Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Forschung, Entwicklung und Weitergabe alternativer Techniken im Zusammenhang mit der Regelung und Verminderung der Emissionen von Stoffen, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, wobei die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen sind.“

B. Artikel 1: Begriffsbestimmungen

1. Artikel 1 Ziffer 4 des Protokolls erhält folgenden Wortlaut:

„4. bedeutet ‚geregelter Stoff‘ einen in Anlage A oder Anlage B zu dem Protokoll aufgeführten Stoff, gleichviel, ob er allein oder in einem Gemisch vorkommt. Der Ausdruck umfaßt auch die Isomere dieser Stoffe mit Ausnahme der in diesem Anhang beschriebenen Stoffe, jedoch nicht einen solchen geregelten Stoff oder ein Gemisch, soweit sie in einem hergestellten Erzeugnis mit Ausnahme von Behältern für den Transport oder die Lagerung des Stoffs enthalten sind;“

2. Artikel 1 Ziffer 5 des Protokolls erhält folgenden Wortlaut:

„5. bedeutet ‚Produktion‘ die Menge der erzeugten geregelten Stoffe abzüglich der Menge, die durch von den Vertragsparteien zu genehmigende Verfahren vernichtet worden ist und der Menge, die als Ausgangsstoff für die Herstellung anderer Chemikalien verwendet wird. Die wiederverwertete und wiederverwendete Menge ist nicht als ‚Produktion‘ anzusehen;“

3. Artikel 1 des Protokolls ist folgende Ziffer 9 anzufügen:

„9. bedeutet ‚Übergangsstoff‘ einen Stoff gemäß Anlage C zu dem Protokoll, gleichviel, ob er allein oder in einem Gemisch vorkommt. Der Ausdruck umfaßt die Isomere eines solchen Stoffs ausgenommen der in Anlage C aufgeführten Stoffe, jedoch nicht Übergangsstoffe oder Gemische, soweit sie in einem hergestellten Erzeugnis mit Ausnahme von Behältern für den Transport oder die Lagerung dieses Stoffs enthalten sind.“

C. Artikel 2 Absatz 5

Artikel 2 Absatz 5 des Protokolls erhält folgenden Wortlaut:

„(5) Jede Vertragspartei kann jeder anderen Vertragspartei einen beliebigen Teil ihres in Artikel 2A bis 2E beschriebenen gesamten berechneten Umfangs der Produktion für einen oder mehrere Regelungszeiträume übertragen, sofern der gesamte berechnete Umfang der zusammengefaßten Produktion der betreffenden Vertragsparteien für jede Gruppe geregelter Stoffe die in diesen Artikeln festgelegten Produktionsgrenzen für diese Gruppe nicht übersteigt. Jede Übertragung einer solchen Produktion wird dem Sekretariat von jeder der betroffenen Vertragsparteien notifiziert, wobei die Bedingungen für die Übertragung und der Zeitraum, für den sie gilt, anzugeben sind.“

D. Artikel 2 Absatz 6

In Artikel 2 Absatz 6 sind nach den Worten „geregelter Stoffe“, wenn diese zum ersten Mal erwähnt werden, folgende Worte einzufügen:

„gemäß Anlage A oder Anlage B“.

E. Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a)

An jeder Stelle in Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a) des Protokolls, an der die Worte „diesem Artikel“ vorkommen, sind folgende Worte hinzuzufügen:

„und Artikel 2A bis 2E“.

F. Artikel 2 Absatz 9 Buchstabe a) i)

Nach „Anhang A“ in Artikel 2 Absatz 9 Buchstabe a) i) des Protokolls sind folgende Worte hinzuzufügen:

„und/oder Anhang B.“

G. Artikel 2 Absatz 9 Buchstabe a) ii)

Aus Artikel 2 Absatz 9 Buchstabe a) ii) des Protokolls sind folgende Worte zu streichen:

„gegenüber dem Umfang von 1986“.

H. Artikel 2 Absatz 9 Buchstabe c)

Aus Artikel 2 Absatz 9 Buchstabe c) des Protokolls sind folgende Worte zu streichen:

„die mindestens 50 v. H. des gesamten Verbrauchs der Vertragsparteien an geregelten Stoffen vertritt“,

und durch folgendes zu ersetzen:

„die eine Mehrheit der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Vertragsparteien sowie eine Mehrheit der nichtgenannten Anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Vertragsparteien vertritt“.

I. Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b)

Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b) des Protokolls ist zu streichen, Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe a) wird zu Absatz 10.

J. Artikel 2 Absatz 11

Sooft die Worte „dieser Artikel“ in Artikel 2 Absatz 11 des Protokolls erwähnt werden, sind folgende Worte hinzuzufügen:

„und Artikel 2A bis 2E“.

K. Artikel 2C: Sonstige vollhalogenierte FCKW

Folgende Absätze sind als Artikel 2C dem Protokoll hinzuzufügen:

„Artikel 2C: Sonstige vollhalogenierte FCKW

(1) Jede Vertragspartei gewährleistet für den Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 1. Januar 1993 und für alle weiteren Zeiträume von zwölf Monaten, daß der berechnete Umfang der Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage B jährlich 80 v. H. der berechneten Produktion für 1989 nicht überschreitet. Jede Vertragspartei, die einen oder mehrere dieser Stoffe herstellt, gewährleistet für den gleichen Zeitraum, daß der berechnete Umfang der Produktion dieser Stoffe jährlich 80 v. H. des berechneten Umfangs der Produktion für 1989 nicht überschreitet. Um jedoch den einheimischen Grundbedarf der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Vertragsparteien zu decken, kann der berechnete Umfang der Produktion diese Begrenzung bis zu 10 v. H. desjenigen von 1989 überschreiten.

(2) Jede Vertragspartei gewährleistet für den Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 1. Januar 1997 und für alle folgenden Zeiträume von zwölf Monaten, daß ihr berechneter Umfang der Produktion der geregelten Stoffe gemäß Gruppe I in Anhang B jährlich 15 v. H. des für 1989 berechneten Umfangs des Verbrauchs nicht überschreitet. Jede Vertragspartei, die einen oder mehrere dieser Stoffe herstellt, gewährleistet für den gleichen Zeitraum, daß der berechnete Umfang der Produktion der Stoffe jährlich 15 v. H. des für 1989 berechneten Produktionsumfangs nicht überschreitet. Um jedoch den einheimischen Grundbedarf der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Vertragsparteien zu decken, kann der berechnete Produktionsumfang diese Grenze um bis zu 10 v. H. des für 1989 berechneten Produktionsumfangs überschreiten.

(3) Jede Vertragspartei gewährleistet für den Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 1. Januar 2000 und für alle folgenden Zeiträume von zwölf Monaten, daß der berechnete Umfang des Verbrauchs des kontrollierten Stoffe in Gruppe I der Anlage B gleich Null ist. Jede Vertragspartei, die einen oder mehrere dieser Stoffe herstellt, gewährleistet für die gleichen Zeiträume, daß der berechnete Umfang der Produktion dieser Stoffe gleich Null ist. Um jedoch den einheimischen Grundbedarf der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Vertragsparteien zu decken, darf der berechnete Umfang der Produktion diese Begrenzung um bis zu 15 v. H. des für 1989 berechneten Umfangs der Produktion überschreiten.“

L. Artikel 2D: Tetrachlorkohlenstoff

Folgende Absätze sind als Artikel 2D dem Protokoll hinzuzufügen:

„Artikel 2D: Tetrachlorkohlenstoff

(1) Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß während des Zeitraums von zwölf Monaten ab dem 1. Januar 1995 und in allen folgenden Zeiträumen von zwölf Monaten der berechnete Umfang ihres Verbrauchs des geregelten Stoffs in Gruppe II der Anlage B jährlich 15 v. H. desjenigen von 1989 nicht überschreitet. Jede Vertragspartei, die einen oder mehrere dieser Stoffe herstellt, sorgt dafür, daß der berechnete Umfang ihrer Produktion der Stoffe 15 v. H. desjenigen von 1989 nicht übersteigt. Um jedoch den einheimischen Grundbedarf der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Vertragsparteien zu decken, kann dort der berechnete Umfang der Produktion diese Grenze um bis zu 10 v. H. desjenigen von 1989 überschreiten.

(2) Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß während des Zeitraums ab dem 1. Januar 2000 und in allen folgenden Zeiträumen von zwölf Monaten der berechnete Umfang des Verbrauchs des kontrollierten Stoffs in Gruppe II der Anlage B gleich Null ist. Jede Vertragspartei, die den Stoff herstellt, sorgt während derselben Zeiträume dafür, daß der berechnete Umfang ihrer Produktion dieses Stoffs gleich Null ist. Um jedoch den einheimischen Grundbedarf der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Vertragsparteien zu decken, kann der berechnete Umfang der Produktion dort diese Grenze um bis zu 15 v. H. desjenigen von 1989 übersteigen“.

M. Artikel 2E: 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)

Dem Protokoll sind folgende Absätze als Artikel 2E hinzuzufügen:

„Artikel 2E: 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)

(1) Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß während des Zeitraums von zwölf Monaten ab dem 1. Januar 1993 und in allen folgenden Zeiträumen von zwölf Monaten der berechnete Umfang ihres Verbrauchs des geregelten Stoffs in Gruppe III der Anlage B jährlich denjenigen von 1989 nicht übersteigt. Jede Vertragspartei, die den Stoff herstellt, sorgt während derselben Zeiträume dafür, daß der berechnete Umfang ihrer Produktion jährlich denjenigen von 1989 nicht übersteigt. Um jedoch den einheimischen Grundbedarf der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Vertragsparteien zu decken, kann der berechnete Umfang ihrer Produktion diese Grenze um bis zu 10 v. H. desjenigen von 1989 übersteigen.

(2) Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß während des Zeitraums von zwölf Monaten ab dem 1. Januar 1995 und in allen folgenden Zeiträumen von zwölf Monaten ihr berechneter Umfang des Verbrauchs des geregelten Stoffs in Gruppe III der Anlage B jährlich 70 v. H. desjenigen von 1989 nicht übersteigt. Jede Vertragspartei, die den Stoff herstellt, sorgt während derselben Zeiträume dafür, daß der berechnete Umfang ihrer Produktion dieser Stoffe jährlich 70 v. H. desjenigen von 1989 nicht überschreitet. Um jedoch den einheimischen Grundbedarf der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Vertragsparteien zu decken, kann der berechnete Umfang der Produktion diese Grenze um bis zu 10 v. H. desjenigen von 1989 übersteigen.

(3) Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß während des Zeitraums von zwölf Monaten ab dem 1. Januar 2000 und in allen folgenden Zeiträumen von zwölf Monaten ihr berechneter Umfang des Verbrauchs des geregelten Stoffs in Gruppe III der Anlage B jährlich 30 v. H. desjenigen von 1989 nicht übersteigt. Jede Vertragspartei, die den Stoff herstellt, sorgt während derselben Zeiträume dafür, daß der berechnete Umfang ihrer Produktion dieser Stoffe jährlich 30 v. H. desjenigen von 1989 nicht überschreitet. Um jedoch den einheimischen Grundbedarf der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Vertragsparteien zu decken, kann der berechnete Umfang der Produktion diese Grenze um bis zu 10 v. H. desjenigen von 1989 übersteigen.

(4) Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß während des Zeitraums von zwölf Monaten ab dem 1. Januar 2005 und in allen folgenden Zeiträumen von zwölf Monaten ihr berechneter Umfang des Verbrauchs des geregelten Stoffs in Gruppe III der Anlage B gleich Null ist. Jede Vertragspartei, die den Stoff herstellt, sorgt während derselben Zeiträume dafür, daß der berechnete Umfang ihrer Produktion dieser Stoffe gleich Null ist. Um jedoch den einheimischen Grundbedarf der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Vertragsparteien zu decken, kann der berechnete Umfang der Produktion diese Begrenzung um bis zu 15 v. H. desjenigen von 1989 übersteigen.

(5) Die Vertragsparteien überprüfen 1992, ob ein Zeitplan einer schnelleren Reduzierung als in diesem Artikel dargelegt, durchführbar ist.“

N. Artikel 3: Berechnung der Grundlagen für Regelungen

1. In Artikel 3 des Protokolls ist nach jeder Erwähnung der Worte „Artikel 2“ folgendes hinzuzufügen:

„2A bis 2E.“

2. Nach jeder Erwähnung der Worte „Anlage A“ in Artikel 3 des Protokolls sind folgende Worte anzufügen:

„oder Anlage B.“

O. Artikel 4: Regelung des Handels mit Nichtvertragsparteien

1. Artikel 4 Absätze 1 bis 5 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) Ab dem 1. Januar 1990 verbietet jede Vertragspartei die Einfuhr der geregelten Stoffe in Anlage A aus Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Protokolls sind.

(1a) Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Absatzes verbietet jede Vertragspartei die Einfuhr der geregelten Stoffe in Anlage B aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind.

(2) Ab dem 1. Januar 1993 verbietet jede Vertragspartei die Ausfuhr aller geregelten Stoffe in Anlage A in Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Protokolls sind.

(2a) Erstmals ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Absatzes verbietet jede Vertragspartei die Ausfuhr aller geregelten Stoffe in Anlage B an Staaten, die nicht Vertragspartei dieses Protokolls sind.

(3) Bis zum 1. Januar 1992 erarbeiten die Vertragsparteien nach den in Artikel 10 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren in einer Anlage eine Liste von Erzeugnissen, die geregelte Stoffe in Anlage A enthalten. Vertragsparteien, die dagegen nicht Einspruch nach diesen Verfahren eingelegt haben, verbieten innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Anlage die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind.

(3a) Innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Absatzes erarbeiten die Vertragsparteien nach dem in Artikel 10 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren in einer Anlage eine Liste von Erzeugnissen, die geregelte Stoffe in Anhang B enthalten. Vertragsparteien, die gegen die Anlage nicht Einspruch nach diesem Verfahren eingelegt haben, verbieten innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Anlage die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind.

(4) Die Vertragsparteien befinden bis zum 1. Januar 1994 darüber, ob es durchführbar ist, die Einfuhr von Erzeugnissen, die mit geregelten Stoffen in Anlage A hergestellt werden, jedoch keine derartigen Stoffe enthalten, aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind, zu verbieten oder zu beschränken. Wenn dies für durchführbar befunden wird, erarbeiten die Vertragsparteien nach dem in Artikel 10 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahrens in einer Anlage eine Liste solcher Erzeugnisse. Die Vertragsparteien, die dagegen nicht Einspruch nach diesem Verfahren eingelegt haben, verbieten oder beschränken innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Anlage die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind.

(4a) Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Absatzes befinden die Vertragsparteien darüber, ob es durchführbar ist, die Einfuhr von Erzeugnissen, die mit geregelten Stoffen in Anlage B hergestellt werden, jedoch keine derartigen Stoffe enthalten, aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind, zu verbieten oder zu beschränken. Wenn dies für durchführbar befunden wird, erarbeiten die Vertragsparteien nach den in Artikel 10 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren in einer Anlage eine Liste solcher Erzeugnisse. Vertragsparteien, die gegen diese Anlage nicht Einspruch nach diesen Verfahren eingelegt haben, verbieten oder beschränken innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Anlage die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind.

(5) Jede Vertragspartei wirkt mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln der Ausfuhr von Technologien zur Herstellung und Verwendung geregelter Stoffe in Staaten entgegen, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind."

2. Artikel 4 Absatz 8 des Protokolls erhält folgenden Wortlaut:

„(8) Ungeachtet der Bestimmungen dieses Artikels können die in den Absätzen 1, 1a, 3, 3a, 4 und 4a bezeichneten Einfuhren und die in den Absätzen 2 und 2a bezeichneten Ausfuhren aus jedem Staat, der nicht Vertragspartei des Protokolls ist, erlaubt werden, wenn eine Tagung der Vertragsparteien feststellt, daß der betreffende Staat Artikel 2, Artikel 2A bis 2E und den vorliegenden Artikel voll einhält und diesbezügliche Daten nach Artikel 7 vorgelegt hat.“

3. An Artikel 4 des Protokolls wird folgender Absatz als Absatz 9 angefügt:

„(9) Im Sinne dieses Artikels umfaßt der Begriff ‚Staat, der nicht Vertragspartei des Protokolls ist‘ im Hinblick auf einen bestimmten geregelten Stoff einen Staat oder eine regionale Organisation zur wirtschaftlichen Integration, die sich nicht an die für diesen Stoff geltenden Regulationsmaßnahmen gebunden fühlt.“

P. Artikel 5: Besondere Lage der Entwicklungsländer

Artikel 5 des Protokolls erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Jede Vertragspartei, die ein Entwicklungsland ist und deren jährlicher berechneter Umfang des Verbrauchs der geregelten Stoffe nach Anhang A am Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls für diese Vertragspartei oder zu irgendeiner Zeit danach bis zum 1. Januar 1999 unter 0,3 kg pro Kopf liegt, kann die Erfüllung der in den Artikeln 2A bis 2E vorgesehenen Regulationsmaßnahmen um zehn Jahre verschieben, um ihre grundlegenden nationalen Bedürfnisse zu decken.“

- (2) Die Vertragsparteien im Sinne von Abschnitt 1 dieses Artikels dürfen jedoch einen jährlichen berechneten Umfang des Verbrauchs der geregelten Stoffe nach Anhang A von 0,3 kg pro Kopf bzw. einen jährlich berechneten Umfang des Verbrauchs der geregelten Stoffe nach Anhang B von 0,2 kg pro Kopf nicht überschreiten.
- (3) Jede Vertragspartei im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels hat das Recht, bei der Durchführung der Regulationsmaßnahmen nach den Artikeln 2A bis 2E folgende Werte heranzuziehen:
- a) Für die geregelten Stoffe nach Anhang A entweder den Durchschnitt des jährlich berechneten Umfangs ihres Verbrauchs von 1995 bis 1997 oder — wenn dieser Wert niedriger ist — einen berechneten Umfang des Verbrauchs von 0,3 kg pro Kopf als Grundlage für die Einhaltung der Regulationsmaßnahmen;
 - b) für die geregelten Stoffe nach Anhang B den Durchschnitt des jährlich berechneten Umfangs ihres Verbrauchs von 1998 bis 2000 oder — wenn dieser Wert niedriger ist — einen berechneten Umfang des Verbrauchs von 0,2 kg pro Kopf als Grundlage für die Einhaltung der Regulationsmaßnahmen.
- (4) Sieht sich eine Vertragspartei im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels zu irgendeinem Zeitpunkt, bevor sie zur Einhaltung der Regulationsmaßnahmen nach den Artikeln 2A bis 2E verpflichtet ist, nicht in der Lage, eine angemessene Versorgung mit den geregelten Stoffen sicherzustellen, so kann sie dies dem Sekretariat mitteilen. Das Sekretariat leitet eine Kopie dieser Mitteilung an die anderen Vertragsparteien weiter, die diese Frage bei ihrer nächsten Tagung erörtern und über die zu treffenden Maßnahmen befinden.
- (5) Die Verbesserung der Fähigkeit der Vertragsparteien im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels, der Verpflichtung zur Einhaltung der Regulationsmaßnahmen nach den Artikeln 2A bis 2E nachzukommen und diese durchzuführen, wird von einer effizienten finanziellen Zusammenarbeit nach Artikel 10 und einem effizienten Technologietransfer nach Artikel 10A abhängen.
- (6) Die Vertragsparteien im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels können dem Sekretariat jederzeit schriftlich mitteilen, daß sie trotz aller unternommenen Schritte nicht in der Lage sind, eine oder alle Verpflichtungen gemäß den Artikeln 2A bis 2E wegen unzureichender Durchführung der Artikel 10 und 10A zu erfüllen. Das Sekretariat leitet eine Kopie der Mitteilung an die Vertragsparteien weiter, die diese Frage unter angemessener Berücksichtigung von Absatz 5 dieses Artikels bei ihrer nächsten Tagung erörtern und über die zu treffenden Maßnahmen befinden.
- (7) Für den Zeitraum zwischen der Notifizierung und der Tagung der Vertragsparteien, auf der die in Absatz 6 genannten Maßnahmen zu beschließen sind, oder — nach entsprechendem Beschluß der Tagung der Vertragsparteien — für einen längeren Zeitraum dürfen die Verfahren zur Feststellung der Nichteinhaltung der Bestimmungen nach Artikel 8 nicht gegen die notifizierende Vertragspartei angewandt werden.
- (8) Die Tagung der Vertragsparteien überprüft spätestens 1995 die Lage der Vertragsparteien im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels sowie die Effizienz der finanziellen Zusammenarbeit und des Technologietransfers zugunsten dieser Vertragsparteien und beschließt die gegebenenfalls notwendig erscheinenden Änderungen im Hinblick auf die Fristen für die Einhaltung der Regulationsmaßnahmen durch diese Vertragsparteien.
- (9) Die Beschlüsse der Vertragsparteien gemäß den Absätzen 4, 6 und 7 dieses Artikels werden nach dem gleichen Verfahren gefaßt wie die Beschlüsse nach Artikel 10.“

Q. Artikel 6: Bewertung und Überprüfung der Regulationsmaßnahmen

Nach „Artikel 2“ in Artikel 6 des Protokolls wird folgender Wortlaut eingefügt:

„und in den Artikeln 2A bis 2E vorgesehenen Regulationsmaßnahmen sowie den Stand der Produktion, der Einfuhren und der Ausfuhren von Übergangsstoffen der Gruppe I des Anhangs C.“

R. Artikel 7: Datenberichterstattung

Artikel 7 des Protokolls erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Jede Vertragspartei stellt dem Sekretariat innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem sie Vertragspartei wird, statistische Daten über ihre Produktion, ihre Einfuhren und ihre Ausfuhren jedes geregelten Stoffes nach Anhang A für das Jahr 1986 oder, wenn keine aktuellen Daten vorliegen, bestmögliche Schätzungen solcher Daten zur Verfügung.

(2) Jede Vertragspartei stellt dem Sekretariat spätestens drei Monate nach dem Tag, an dem die Bestimmungen des Protokolls für die Stoffe nach Anhang B für die betreffende Vertragspartei in Kraft treten, statistische Daten über ihre Produktion, ihre Einfuhren und ihre Ausfuhren jedes geregelten Stoffes nach Anhang B und jedes Übergangsstoffes der Gruppe I des Anhangs C für das Jahr 1989 oder, wenn keine aktuellen Daten vorliegen, bestmögliche Schätzungen solcher Daten zur Verfügung.

(3) Jede Vertragspartei übermittelt dem Sekretariat für jeden geregelten Stoff nach den Anhängen A und B sowie für die Übergangsstoffe der Gruppe I des Anhangs C für das Jahr, in dem die Bestimmungen für die Stoffe nach Anhang B für die betreffende Vertragspartei in Kraft treten, sowie für jedes darauffolgende Jahr statistische Daten über ihre jährliche Produktion (gemäß Absatz 5 von Artikel 1). Diese werden aufgeschlüsselt nach:

- Mengen, die für Rohstoffe verwendet wurden,
- Mengen, die durch von den Vertragsparteien genehmigte Technologien vernichtet werden,
- Einfuhren und Ausfuhren in die Vertragsparteien bzw. die Nichtvertragsparteien.

Die Daten werden spätestens neun Monate nach Ablauf des Jahres übermittelt, auf das sie sich beziehen.

(4) Für Vertragsparteien im Sinne der Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a) gelten die Vorschriften der Absätze 1, 2 und 3 dieses Artikels betreffend die statistischen Daten über Einfuhren und Ausfuhren dann als erfüllt, wenn die betreffende Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Daten über Einfuhren und Ausfuhren zwischen der Organisation und Staaten, die nicht Mitglieder dieser Organisation sind, bereitstellt.“

S. Artikel 9: Forschung, Entwicklung, öffentliches Bewußtsein und Informationsaustausch

Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) des Protokolls erhält folgenden Wortlaut:

„a) geeignetste Technologien zur Verbesserung der Einkapselung, Rückgewinnung, Verwertung oder Vernichtung der geregelten Stoffe oder Übergangsstoffe oder zur sonstigen Verminderung der Emissionen solcher Stoffe;“

T. Artikel 10: Finanzierungsmechanismus

Artikel 10 des Protokolls erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 10: Finanzierungsmechanismus

(1) Für die finanzielle und technische Zusammenarbeit sowie den Technologietransfer zugunsten der Vertragsparteien im Sinne von Absatz 1 des Artikels 5 dieses Protokolls legen die Vertragsparteien einen Mechanismus fest, der diesen Vertragsparteien die Einhaltung der Regelungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 2A bis 2E des Protokolls ermöglicht. Dieser Mechanismus mit Beiträgen, die zu den finanziellen Leistungen an die Vertragsparteien im Sinne dieses Absatzes hinzukommen, deckt alle vereinbarten Zusatzkosten ab, die diesen Vertragsparteien durch die Einhaltung der Regelungsmaßnahmen des Protokolls entstehen. Die Tagung der Vertragsparteien legt ein richtungsweisendes Verzeichnis der Arten von Zusatzkosten fest.

(2) Der Mechanismus gemäß Absatz 1 schließt einen multilateralen Fond ein. Er kann darüber hinaus auch andere Instrumente der multilateralen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit umfassen.

(3) Aufgabe des multilateralen Fonds ist es,

a) die vereinbarten Zusatzkosten auf dem Weg über Zuschüsse oder über die Gewährung von Vergünstigungen nach von den Vertragsparteien beschlossenen Kriterien abzudecken;

- b) die Aufgabe einer Abrechnungsstelle zu übernehmen, um:
- i) die Vertragsparteien im Sinne von Absatz 1 des Artikels 5 durch länderspezifische Studien und andere Formen der technischen Zusammenarbeit dabei zu unterstützen, ihre Bedürfnisse für eine Zusammenarbeit zu ermitteln,
 - ii) die technische Zusammenarbeit zu erleichtern, um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden,
 - iii) wie in Artikel 9 vorgesehen, zugunsten von Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, Informationen und einschlägiges Material bereitzustellen, Workshops und Ausbildungsseminare zu veranstalten und andere Tätigkeiten durchzuführen, und
 - iv) jede sonstige multilaterale, regionale und bilaterale Zusammenarbeit zugunsten von Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, zu fördern und zu überwachen;
- c) die Sekretariatsdienste des multilateralen Fonds und andere damit verbundene Kosten zu finanzieren.
- (4) Der multilaterale Fonds untersteht der Leitung der Vertragsparteien, die über seine generelle politische Richtung beschließen.
- (5) Die Vertragsparteien richten einen Exekutivausschuß ein, der spezifische Durchführungsmaßnahmen, Leitlinien und verwaltungstechnische Vereinbarungen, einschließlich der Mittelvergabe im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des multilateralen Fonds fördern und überwachen soll. Der Exekutivausschuß nimmt seine Aufgaben und seine Verantwortung — entsprechend der von den Vertragsparteien vereinbarten Geschäftsordnung — in Zusammenarbeit und mit Unterstützung der internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Gremien je nach deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich wahr. Die Mitglieder des Exekutivausschusses werden so ausgewählt, daß die Parteien im Sinne von Absatz 1 des Artikels 5 und die übrigen Parteien paritätisch vertreten sind. Sie werden von den Vertragsparteien unterstützt.
- (6) Der multilaterale Fond wird durch Beiträge der Vertragsparteien, die nicht unter Absatz 1 von Artikel 5 fallen, in konvertibler Währung oder — unter bestimmten Voraussetzungen — in Sachleistungen und/oder in nationaler Währung auf der Grundlage der Bewertungsskala der Vereinten Nationen finanziert. Beiträge anderer Vertragsparteien sind willkommen. Die bilaterale und — in bestimmten von den Vertragsparteien beschlossenen Fällen — die regionale Zusammenarbeit kann bis zu einem gewissen Prozentsatz und in Übereinstimmung mit den durch Beschluß der Vertragsparteien festzulegenden Kriterien als Beitrag zum multilateralen Fond angesehen werden, sofern eine solche Zusammenarbeit zumindest:
- a) eng mit der Einhaltung der Bestimmungen dieses Protokolls verknüpft ist;
 - b) zusätzliche Mittel bereitstellt; und
 - c) die vereinbarten Zusatzkosten abdeckt.
- (7) Die Vertragsparteien legen für jedes Haushaltsjahr und auf der Grundlage des prozentualen Anteils der Beiträge der einzelnen Vertragsparteien den Etat des multilateralen Fonds fest.
- (8) Die Mittelvergabe im Rahmen des multilateralen Fonds erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Empfängerland.
- (9) Die Beschlüsse der Vertragsparteien im Rahmen dieses Artikels werden soweit wie möglich einvernehmlich gefaßt. Sind alle Anstrengungen zur Erzielung eines Konsens erschöpft und konnte kein Einvernehmen erzielt werden, werden die Beschlüsse durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vertragsparteien gefaßt, die die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vertragsparteien im Sinne von Absatz 1 des Artikels 5 und die Mehrheit der nicht unter diesen Absatz fallenden anwesenden, stimmberechtigten Vertragsparteien darstellen.
- (10) Der in diesem Artikel festgelegte finanzielle Mechanismus greift einer künftigen Vereinbarung, die möglicherweise im Hinblick auf andere Umweltfragen getroffen werden wird, nicht vor.“

U. Artikel 10A: Technologietransfer

Der nachstehende Artikel wird dem Protokoll als Artikel 10A zugefügt:

„Artikel 10A: Technologietransfer

Jede Vertragspartei ergreift in Übereinstimmung mit den durch den finanziellen Mechanismus geförderten Programmen alle ihr möglichen Maßnahmen, um sicherzustellen,

- a) daß die geeignetsten und umweltfreundlichsten Ersatzstoffe sowie die damit verbundenen Technologien den Vertragsparteien im Sinne von Absatz 1 des Artikels 5 rasch zur Verfügung gestellt werden; und
- b) daß der unter Buchstabe a) genannte Transfer unter fairen und möglichst günstigen Bedingungen erfolgt.“

V. Artikel 11: Tagungen der Vertragsparteien

Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe g) des Protokolls erhält folgenden Wortlaut:

„g) sie bewerten nach Artikel 6 die Regulationsmaßnahmen und die Situation im Zusammenhang mit den Übergangsstoffen;“.

W. Artikel 17: Vertragsparteien, die nach dem Inkrafttreten beitreten

In Artikel 17 wird nach „Artikeln 2“ folgender Wortlaut eingefügt:

„sowie den Artikeln 2A bis 2E und“.

X. Artikel 19: Rücktritt

Artikel 19 des Protokolls erhält folgenden Wortlaut:

„Jede Vertragspartei kann jederzeit nach Ablauf von vier Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem sie die in Absatz 1 des Artikels 2A vorgesehenen Verpflichtungen übernommen hat, durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation vom Protokoll zurücktreten. Der Rücktritt wird nach Ablauf eines Jahres nach dem Eingang der Notifikation beim Verwahrer oder zu einem gegebenenfalls in der Rücktrittsnotifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.“

Y. Anlagen

Die folgenden Anlagen werden dem Protokoll beigelegt:

„Anlage B

Geregelte Stoffe

Gruppe	Stoff	Ozonabbaupotential
Gruppe I		
CF ₃ Cl	(CFC-13)	1,0
C ₂ FCl ₅	(CFC-111)	1,0
C ₂ F ₂ Cl ₄	(CFC-112)	1,0
C ₃ FCl ₇	(CFC-211)	1,0
C ₃ F ₂ Cl ₆	(CFC-212)	1,0
C ₃ F ₃ Cl ₅	(CFC-213)	1,0
C ₃ F ₄ Cl ₄	(CFC-214)	1,0
C ₃ F ₅ Cl ₃	(CFC-215)	1,0
C ₃ F ₆ Cl ₂	(CFC-216)	1,0
C ₃ F ₇ Cl	(CFC-217)	1,0
Gruppe II		
CCl ₄	Tetrachlorkohlenstoff	1,1
Gruppe III		
C ₂ H ₃ Cl ₃ (*)	1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)	0,1

(*) Diese Formel bezieht sich nicht auf 1,1,2-Trichlorethan.

Anlage C

Übergangsstoffe

Gruppe	Stoff
Gruppe I	
CHFCI ₂	(HCFC-21)
CHF ₂ Cl	(HCFC-22)
CH ₂ FCl	(HCFC-31)
C ₂ HFCI ₄	(HCFC-121)
C ₂ HF ₂ Cl ₃	(HCFC-122)
C ₂ HF ₃ Cl ₂	(HCFC-123)
C ₂ HF ₄ Cl	(HCFC-124)
C ₂ H ₂ FCl ₃	(HCFC-131)
C ₂ H ₂ F ₂ Cl ₂	(HCFC-132)
C ₂ H ₂ F ₃ Cl	(HCFC-133)
C ₂ H ₃ FCl ₂	(HCFC-141)
C ₂ H ₃ F ₂ Cl	(HCFC-142)
C ₂ H ₄ FCl	(HCFC-151)
C ₃ HFCI ₆	(HCFC-221)
C ₃ HF ₂ Cl ₅	(HCFC-222)
C ₃ HF ₃ Cl ₄	(HCFC-223)
C ₃ HF ₄ Cl ₃	(HCFC-224)
C ₃ HF ₅ Cl ₂	(HCFC-225)
C ₃ HF ₆ Cl	(HCFC-226)
C ₃ H ₂ FCl ₅	(HCFC-231)
C ₃ H ₂ F ₂ Cl ₄	(HCFC-232)
C ₃ H ₂ F ₃ Cl ₃	(HCFC-233)
C ₃ H ₂ F ₄ Cl ₂	(HCFC-234)
C ₃ H ₂ F ₅ Cl	(HCFC-235)
C ₃ H ₃ FCl ₄	(HCFC-241)
C ₃ H ₃ F ₂ Cl ₃	(HCFC-242)
C ₃ H ₃ F ₃ Cl ₂	(HCFC-243)
C ₃ H ₃ F ₄ Cl	(HCFC-244)
C ₃ H ₄ FCl ₃	(HCFC-251)
C ₃ H ₄ F ₂ Cl ₂	(HCFC-252)
C ₃ H ₄ F ₃ Cl	(HCFC-253)
C ₃ H ₅ FCl ₂	(HCFC-261)
C ₃ H ₅ F ₂ Cl	(HCFC-262)
C ₃ H ₆ FCl	(HCFC-271)."

ARTIKEL 2: INKRAFTTRETEN

(1) Diese Änderung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft, sofern mindestens 20 Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden zu der Änderung von Staaten oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragsparteien des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, sind, hinterlegt sind. Ist diese Bedingung bis zu dem oben genannten Tag nicht erfüllt, so tritt das Protokoll am 90. Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten der betreffenden Organisation hinterlegten Urkunde.

(3) Nach Inkrafttreten dieser Änderung gemäß Absatz 1 tritt sie am 90. Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde für jede andere Vertragspartei des Protokolls in Kraft.

AUSWIRKUNGEN AUF WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND BESCHÄFTIGUNG

1. Wodurch ist die Maßnahme in erster Linie gerechtfertigt? Genehmigung der Änderung des Montrealer Protokolls wie im Juni 1990 in London vereinbart. Diese Änderung wird in der EG durch eine Verordnung ausgeführt, die sich wie in ihrer Folgenabschätzung auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Beschäftigung auswirkt. (ABl. Nr. C 86 vom 4.4.1990)
2. Merkmale der betroffenen Unternehmen.
Insbesondere:
 - Gibt es eine große Anzahl von KMU?
nicht zutreffend
 - Gibt es Konzentrationen in Regionen
nicht zutreffend
 - a) die für regionale Beihilfen der Mitgliedstaaten in Betracht kommen?
nicht zutreffend
 - b) die für Zuschüsse aus dem EFRE in Betracht kommen?
nicht zutreffend
3. Welche Verpflichtungen werden den Unternehmen direkt auferlegt?
nicht zutreffend
4. Welche Verpflichtungen könnten den Unternehmen auf dem Wege über die örtlichen Behörden indirekt auferlegt werden?
nicht zutreffend
5. Gibt es Sondermaßnahmen für KMU?
nicht zutreffend
 - welche?
6. Was sind die voraussichtlichen Auswirkungen
 - auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen?
nicht zutreffend
 - auf die Beschäftigung?
nicht zutreffend
7. Sind die Sozialpartner konsultiert worden?
nicht zutreffend
 - Stellungnahme der Sozialpartner